



**EMUS GmbH**

Logistik aus einer Hand



Infoschreiben an unsere Kunde...

Gütertransportversicherung / Transportversicherung

Das Risiko einer Beschädigung Ihrer Ware ist bei einem Transport immer gegeben.

Trotz aller Sorgfalt beim Bereitstellen, Verpacken, Beladen und Befördern von Waren, kann es auf dem Transportweg zu Schäden kommen. Die Ware verrutscht bei einem Unfall, wird beschädigt oder gar gestohlen... Die Folgekosten können erheblich sein.

Wir bitten Sie immer auf folgendes bzgl. der Haftung und der Transportversicherung bei unseren Sendungen zu achten:

National haften wir bis zu einem Warenwert von 2.500 €. Wir versichern die Ware bis zu diesem Wert automatisch für Sie. Dazu brauchen wir bitte immer den Warenwert und Inhaltsangaben Ihrer Sendung pro Paket. Natürlich können Sie die Sendungen jederzeit höher zu unten genannten Tarifen versichern

EU weit- und International haften wir nur nach der jeweils gültigen Fassung der ADSp mit dem entsprechenden Tageswert der Sonderziehungsrechte per Kilo.

Grenzüberschreitende Sendungen können Sie ebenfalls jederzeit versichern. Bitte teilen Sie uns immer mit, ob Sie eine Transportversicherung wünschen oder nicht.

Wir hängen diesem Schreiben unsere Versicherungspolice an, damit Sie sehen, was damit alles abgedeckt ist. Außerdem hängen wir Ihnen die verschiedenen Gütergruppen mit den entsprechenden Prämien sowie die Versicherungsbedingungen an. Ordnen Sie Ihre Ware einfach dementsprechend der Gütergruppe zu.

Wenn Sie sich unsicher sind, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Wenn Sie uns nicht ausdrücklich mit einer Transportversicherung beauftragen, decken wir die Sendung nicht für Sie ein.



## Gütergruppen

### Gütergruppe A

Handelsgüter aller Art, soweit sie nicht in den nachfolgenden Gütergruppen B, C, D und E aufgeführt sind. Artverwandte Güter sind den in den nachfolgenden Gütergruppen B, C und D genannten Gütern sinngemäß zuzuordnen.

### Gütergruppe B

- Neumöbel
- Medizinische Geräte und Erzeugnisse
- Arzneimittel, Kosmetika, Parfüm
- Elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik (Hifi-, TV-, Video-Geräte)  
Computer (Hard- u. Software)
- Haushaltsgeräte (weisse Ware)
- Foto- und Filmapparate
- Waffen und Munition, explosive und feuergefährliche Stoffe

### Gütergruppe C

Waren, die in den Gütergruppen A und B nicht genannt sind und in besonderem Maße bruch- und/oder diebstahlgefährdet sind, wie z. Bsp.

- Glaswaren, Artikel aus Porzellan, Keramik, Terracotta oder Marmor
- Mobiltelefone mit Zubehör
- Stahlerzeugnisse, soweit keine einfachen Produkte wie z. Bsp. Schrauben, Zahnräder, warmgewalzte Bleche
- Tabakwaren, Spirituosen
- Leicht verderbliche und temperaturgeführte Güter
- Lebende Pflanzen
- Beschädigte oder gebrauchte Güter aller Art
- Echte Teppiche
- Pelze
- Kunstgegenstände, Antiquitäten

### Gütergruppe D (Nicht versicherbare Handelsgüter)

- Bargeld, Münzen
- EC, Kredit- und Cashkarten
- Lebende Tiere
- Drogen, radioaktive Stoffe
- Güter zur Anlagen- und Projektgeschäften
- Schwergut, Umzugsgut
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- Massengüter aller Art



## Gruppe E

Bijouterien, Dokumente, echte Perlen, Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen, Juwelen, Urkunden, Wertpapiere aller Art.

## Prämien

### Gruppe A

Deutschland, Dänemark, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, GB, Benelux, Irland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal	1,55 €/1000 €
Restl. Staaten der EU Stand 2021	2,25 €/1000 €
Weltweit	auf Anfrage

### Gruppe B

Deutschland, Dänemark, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, GB, Benelux, Irland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal	1,95 €/1000 €
Restl. Staaten der EU Stand 2021	2,50 €/1000 €
Weltweit	auf Anfrage

### Gruppe C

Deutschland, Dänemark, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, GB, Benelux, Irland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal	2,55 €/1000 €
Restl. Staaten der EU Stand 2021	3,90 €/1000 €
Weltweit	auf Anfrage

### Gruppe E

Deutschland	1,75 €/1000 €
Europäische Staaten Stand 2021 ausgenommen GUS-Staaten	2,50 €/1000 €



## Gegenstand der Versicherung

Versichert sind als Wareninteressent der Auftraggeber des Spediteurs sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbares Interesse daran hat, dass das Gut die Gefahren der Reise oder der verfügbaren Lagerung übersteht und dass die mit dem Spediteur und den eingeschalteten Verkehrsträgern geschlossenen Verkehrsverträge vertragsgemäß erfüllt werden.

### Voraussetzung für den Versicherungsschutz:

Die Sendungen sind nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher zu verpacken und ordnungsgemäß zu verpacken und zu adressieren.

Nur für Gruppe E + Waffen

Die Sendung darf äußerlich keinen Hinweis auf Inhalt und Branche enthalten. Dies gilt auch für die Absenderangaben.

Branchenangaben auch in der Anschrift des Empfängers sind zu vermeiden

(Nur Gruppe E) Es erfolgt ein Versand in speziellen Taschen mit Sicherheitsverschluss.

Die Übergabe der Sendungen im System erfolgt von Person zu Person mit Übernahmequittung.

Für Transporte mit der Versandart "Valoren" besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Transporte mit Kurier-, Express- oder Paketdiensten durchgeführt werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die ausdrückliche Annahme des Kurier-, Express- oder Paketdienstes der Sendung mit dem Wissen über den Inhalt und der Versandbestimmungen der Versandart Valoren.

### Geltungsbereich für Gruppe E

Weltweit

Versichert gelten ausschließlich Transporte, deren Abgangs- oder Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt

Für Streckentransport, deren Abgangs- und Bestimmungsland außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, sind die Prämien und Bedingungen von Fall zu Fall vor Risikobeginn zu vereinbaren.

## Transportmittel

Sämtliche verkehrsüblichen Transportmittel

### Haftungsumgang; geltende Versicherungsbedingungen und vereinbarte Klauseln

Die Versicherung erfolgt nach Maßgabe der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) - Volle Deckung -

In Abänderung der Ziffer 2.4.1 Güter 2000/2008 - volle Deckung - sind folgende Gefahren eingeschlossen:

Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse bei See- und Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach Maßgaben der Kriegsklausel (Güter 2000/2008)

Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische und politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen nach Maßgabe der Streik- und Aufruhrklausel (Güter 20200/2008)



### Versicherungswert, Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem vollen Wert aller versicherten Interessen (Versicherungswert) entsprechen.

Bei der Festsetzung der Versicherungssumme sind insbesondere zu berücksichtigen

- Der gemeine Handelswert, z. Bsp. der Rechnungswert ohne besondere Rabatte oder Preiszugeständnisse, der Wiederbeschaffungswert, der Marktwert, der Verkaufs-Listenpreis,
- Für gebrauchte Maschinen und Apparate der Neuwert
- Für neue Maschinen und Apparat ohne einen gemeinen Handelswert die Summe der notwendigen Kosten, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion oder Abmessung herzustellen,
- Für Güter ohne gemeinen Handelswert der gemeine Wert, z. Bsp. der für den Versicherten erzielbare Verkaufspreis,
- Jeweils am Absendungsort bei Beginn der Versicherung zuzüglich der Versicherungskosten, der Fracht- und der sonstigen Beförderungskosten bis zur Ablieferungsstelle am Ablieferungsort, soweit die Kosten nicht bereits im Handelswert enthalten sind.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen

- Für Bezüge der von der Ankunft der Güter am Ablieferungsort erwartete Gewinn (imaginärer Gewinn) des Versicherungsnehmers in Höhe von 10%
- Für Versendungen der imaginäre Gewinn des Käufers in Höhe von 10% oder in der vom Käufer vorgeschriebenen Höhe, soweit sein Interesse versichert ist, bei mehr als 30% ist eine besondere Anzeige erforderlich.

Umsatzsteuer ist bei der Bildung der Versicherungssumme nur dann zu berücksichtigen, wenn im Schadensfall die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nicht besteht.

### Höchsthaftungssummen

Die Höchsthaftungssummen, die der Versicherer übernimmt, beträgt für

Jedes Transportmittel (z. Bsp. Lastzug, Eisenbahn, Flugzeug, Schiff, Schubschiffeinheit)

Gütergruppe A, B, C, E      500.000 €

E jedoch max.                      25.000 € je Sendung

Eine Überschreitung der vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) ist - selbst wenn die Prämien dafür irrtümlich berechnet und/oder bezahlt sein sollten - für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn sie durch besonderes schriftliches Übereinkommen ausdrücklich angenommen worden ist. Der Versicherer kann also im Schadensfall nicht über die vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) hinaus in Anspruch genommen werden, es sei denn, durch Zuladung oder durch Zulagerung an einem Umschlagplatz ergibt sich eine Überschreitung des Maximums, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung ist unverzüglich anzuzeigen.

Die in Ziffer 6. Dieser „Geschriebenen Bedingungen“ enthaltene Versehensklausel gilt nicht für die Maximalüberschreitung.

Aufwendungen und Kosten werden zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der Höchsthaftungssummen (Maxima) ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

Ziffer 17.5 Güter 2000/2008 Unterversicherung findet keine Anwendung.



### Dauer der Versicherung

Die Versicherungsdauer richtet sich nach Ziffer 8. Der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008)

Die Versicherung beginnt gemäß Ziffer 8.1 der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) am deklarierten Abgangsort. Das Ende der Versicherung richtet sich grundsätzlich nach Ziffer 8.2 der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008)

Lagerung der Güter während der Dauer der Versicherung sind im Umfange der Ziffer 9. Der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) mitversichert.

Anmeldung zur Versicherung/Deklarationspflicht, besondere Vereinbarungen

Liegt kein schriftlicher Auftrag vor, wird die Ware nicht eingedeckt.

Ein nach Transportbeginn erteilter Auftrag zur Versicherung wird unter diesem Versicherungsvertrag nur dann angenommen, wenn der Auftrag zur Versicherung spätestens binnen 24 Stunden nach Transportbeginn in schriftlicher Form erfolgte und vom Versicherten bewiesen werden kann, dass der schriftliche Auftrag vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag. Der Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall erst zum Zeitpunkt des Eingangs des Versicherungsauftrages und gilt frei von bis dahin bekannte Schäden.

### Prämie

Für den Versicherungsvertrag gilt die beiliegende Prämientabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Prämienätze sind der beigefügten Prämientabelle zu entnehmen.

Die Prämien verstehen sich fallweise vorbehaltlich

- Zulage gemäß „Klassifikations- und Altersklausel“
- Zulage für das Kriegsrisiko, soweit aufgrund der aktuellen Lage eine erhöhte Prämie für Krisengebiete Anwendung findet,
- Zulage für das Streik- und Aufruhrisiko, soweit aufgrund der aktuellen Lage eine erhöhte Prämie für Krisengebiete Anwendung findet,
- Gesetzlicher Versicherungssteuer bei Transporten und Lagerungen innerhalb Deutschlands

Werden von der deutschen und/oder einer, oder mehrerer ausländischen Steuerbehörden die Bemessungsgrundlagen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungssteuer und ähnlicher Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nach zu entrichtenden Beträge.

Für nicht genannte Waren, Risiken und Reisewege sind die Prämien von Fall zu Fall vor Risikobeginn mit dem Versicherer zu vereinbaren.

Der Anspruch auf die Prämie entsteht mit Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig.

### Bestimmung für den Schadensfall

#### Schadenanzeige

Bei Schäden ab 1.000 € hat eine telefonische Meldung / Meldung per fax an den Versicherer zu erfolgen.



### Sachverständigeneinschaltung

Bei Schäden unter 2.500 € oder Gegenwert in anderer Währung wird auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder des Havarie-Kommissars verzichtet.

### Havarie-grosse

Einschüsse für Havarie-grosse-Schäden werden vom Versicherer gegen Vorlage der durch den Quittungsempfänger indossierten Einschussquittung erstattet. Die Beitragswerte sind, soweit wie möglich, erst nach vorheriger Verständigung mit dem Versicherer aufzugeben. Anstelle von Einschüssen ist nach Möglichkeit die Zeichnung von Havarie-grosse-Verspflchtungsscheinen anzustreben.

### Übergang von Ersatzansprüchen

Die Ziffern 23.1 und 23.2 Güter 2000/2008 sind entsprechend anwendbar, wenn einem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht. Der Übergang von Ersatzansprüchen kann vom Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherten / Versicherungsnehmer (Spediteurs) geltend gemacht werden.

### Güterfolgeschaden-Klausel (Güter 2000/2008)

Ein Güterschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter infolge eines nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckten Schadens beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dadurch der Aufwand an fortlaufenden Kosten zur Fortführung des Betriebes nicht erwirtschaftet werden konnte.

Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

Unter die versicherten Kosten fallen nicht Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogenen Waren einschließlich Fiskalabgaben gleich Art.

### Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind die in Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.6 der Güter 2000/2008 genannten Verfahren sowie Schäden gemäß den Ziffern 2.5.1.1 bis 2.5.1.5 der Güter 2000/2008. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrundeliegenden Gütertransportversicherungspolice ganz oder teilweise mitversichert sind.

Ferner nicht versichert ist der Güterfolgeschaden, soweit er zurückzuführen ist auf eine drohende oder bereits eingetretene Verseuchung oder Gesundheitsgefährdung oder behördlich angeordnete Betriebsbeschränkung, oder finanzielles Unvermögen des Versicherungsnehmers oder Änderung oder reguläre Wartungsarbeiten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder verlorengegangener Güter.

### Selbstbehalt

Güterfolgeschäden und Vermögensschäden sind wie in der Police aufgeführt versichert. Hier trägt der Versicherungsnehmer jeweils 500,00 € selbst.

### Höchstentschädigung

Der Versicherer ersetzt versicherte Schäden auf Erstes Risiko in der nachgewiesenen Höhe unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes. Die Entschädigung ist begrenzt auf

100.000 € je Schadenfall

200.000 € je Schadenereignis

400.000 € für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.



## Schadenanzeige

Sobald der Versicherungsnehmer vom Eintritt eines Transportschaden Kenntnis erlangt und ein daraus resultierender Güterfolgeschaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

## Schadenabwendung und -minderung

Durch rechtzeitige Reparatur und/oder Um- bzw. Ersatzdisposition hat der Versicherungsnehmer für die Abwendung oder Minderung des Güterfolgeschadens zu sorgen und dabei, soweit möglich und zumutbar, Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen.

Notwendige Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte, jedoch nicht rechtzeitig mit dem Versicherer abstimmen konnte, sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es insbesondere auch, mögliche Ersatzansprüche gegen Dritte zu sichern.

## Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in der Schadensanzeige und/oder Schadenabwendung genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Abweichend von Satz 1 bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war

## Ersatz der Aufwendungen zur Schadensabwendung und -minderung

Der Versicherer ersetzt ferner die Aufwendungen und Kosten, die dem Versicherungsnehmer gemäß der Schadensabwendung und -minderung eines ersatzpflichtigen Güterfolgeschaden entstehen, soweit diese nicht bereits als Aufwendungen unter der zugrunde liegenden Transportversicherung zum Ersatz gelangen.

Aufwendungen und Kosten zur Schadensabwendung bzw. -minderung werden auch ersetzt, soweit sie erfolglos bleiben und/oder zusammen mit der Entschädigung die vorgesehene Versicherungssumme übersteigen. Für ohne Weisung des Versicherers aufgewendete Kosten gilt jedoch insgesamt eine Entschädigungsobergrenze in Höhe von 25 Prozent der vereinbarten Höchstentschädigung je Schadensereignis.

## Vermögensschäden Güter 2000/2008

Gegenstand der Versicherung sind nach den Bedingungen dieser Klausel Vermögensschäden gemäß Ziffer 3., die in Folge eines nach dem Güterversicherungsvertrag versicherten Transportes eintreten und nicht mit einem Güterschaden zusammenhängen (reine Vermögensschäden), sofern ein an diesem Transport beteiligter Verkehrsträger im Rahmen eines üblichen Verkehrsvertrages nach deutschem Recht dem Grunde nach haftet.

Versichert sind ausschließlich Verspätungsschäden und Schäden aus Nachnahmefehlern

## Nicht versicherte Gefahren, nicht ersatzpflichtige Schäden

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen





- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstigen Eingriffe von hoher Hand
- aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
- der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- der Zahlungsunfähigkeit und des Zahlungsverzuges des Reeders, Charterers oder Betreibers des Schiffes oder sonstiger finanzieller Auseinandersetzung mit den genannten Parteien, es sei denn, dass
- der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die genannten Parteien oder den beauftragten Spediteur mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausgewählt hat,
- der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte der Käufer ist und nach den Bedingungen des Kaufvertrages keinen Einfluss auf die Auswahl der am Transport beteiligten Personen nehmen konnte.

#### Der Versicherer leistet keinen Ersatz für

- Personenschäden und daraus resultierende Folgeschäden
- Vertragsstrafen (Poenale) und/oder pauschalierten Schadenersatz
- Schäden aus Nichteinhaltung unangemessener Lieferfristen bzw. -garantien
- Schäden im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährleistung von Subventionen, staatlichen oder überstaatlichen Steuervorteilen oder sonstigen Förderungen
- Schäden aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der transportierten Güter sowie Wechselkursschwankungen
- Schäden im Zusammenhang mit stornierten, geänderten oder ausbleibenden Folgeaufträgen
- Schäden im Zusammenhang mit Finanzierungen
- Kosten für Rechtsfolgen
- Schäden im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Forderungen von Zollbehörden.

#### Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt von jedem ersatzpflichtigen Vermögensschaden 500 € selbst.

#### Höchstentschädigung

Gleich wie Güterfolgeschaden begrenzt

#### Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.